

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. Januar 2019

Nr. 2019/21

## Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für eUmzug

---

### 1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

### 2. Berechtigungsantrag

Die Staatskanzlei beantragt für die Beurkundung von Ereignissen einen Zugriff über Webservice gemäss Beilage.

### 3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien

Der Regierungsrat entscheidet gestützt auf die Stellungnahmen der Beauftragten für Information und Datenschutz, der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und des GERES-Berechtigungsausschusses über den Antrag. Diese Stellen haben zum Antrag folgende Bemerkungen oder Vorbehalte:

#### 3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Keine Bemerkungen und Vorbehalte

#### 3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Keine Bemerkungen und Vorbehalte

#### 3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Keine Bemerkungen und Vorbehalte

#### **4. Beschluss**

Der Berechtigungsantrag wird ohne Vorbehalte genehmigt, die entsprechende Berechtigung wird erteilt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend nachzuführen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Beilagen**

Berechtigungsantrag

#### **Verteiler**

Staatskanzlei  
Amt für Finanzen  
Beauftragte für Information und Datenschutz  
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstr. 25,  
4500 Solothurn